

1. Liegt ein beim Betriebe einer Fabrik eingetretener Unfall vor, wenn einem Kauflustigen in den Fabrikräumen ein Gasmotor mit dem zur Gewinnung des Gases dienenden Apparate im Betriebe vorgeführt wird und sich dabei ein Unfall ereignet?

Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1909 i. S. G. (Bell.) w. B. (Kl.).
Rep. VI. 117/08.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der einen Gasmotor zu erwerben beabsichtigte, vereinbarte mit der Beklagten, die solche herstellte, daß ihm in deren Fabrik ein von ihm ausgesuchter Motor im Betriebe vorgeführt werden sollte, damit er sich von der Leistungsfähigkeit und dem Gasverbrauche überzeugen könne; dabei sollte ein Gaserzeugungsapparat zur Verwendung kommen, den ein Dritter der Beklagten zur Erprobung überlassen hatte. Bei der Ausführung dieser Verabredung explodierte der Gaserzeugungsapparat. Dadurch wurde die darin befindliche, zur Vergasung bestimmte Masse brennend hinausgeschleudert. Der Kläger, dessen Kleider dabei in Brand gerieten, erlitt schwere Verletzungen. Der Unfall war nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes durch unvorsichtiges Gebaren zweier zur Leitung des Betriebes und zur Beaufsichtigung der Arbeiter berufenen Beamten der Beklagten veranlaßt.

Der vom Kläger erhobene, auf § 2 des Haftpflichtgesetzes gestützte Schadenersatzanspruch wurde vom Oberlandesgerichte für berechtigt erklärt. Der hiergegen von der Beklagten erhobene Angriff,

daß der Vorgang, bei dem der Unfall eingetreten sei, nicht zum Betriebe der Fabrik der Beklagten gehört habe, wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Allerdings steht hier nicht eine Maßnahme in Frage, die der Anfertigung eines der Gegenstände dienen sollte, deren Herstellung den Zweck des gewerblichen Unternehmens der Beklagten bildet, auch nicht in dem Sinne, daß die Beklagte eine von ihr gebaute Maschine ihrerseits einer Probe dahin unterziehen wollte, ob sie als fertiggestellt anzusehen oder noch einer weiteren Bearbeitung bedürftig sei. Allein der Begriff des Betriebes einer Fabrik im Sinne von § 2 des Haftpflichtgesetzes ist, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, auch nicht dergestalt zu beschränken, daß dazu ausschließlich Maßnahmen der vorstehend bezeichneten Art zu rechnen wären; und es kann im gegebenen Falle, in dem in den Fabrikräumen der Beklagten durch deren Personal ein mit Elementarkraft arbeitender Motor in Verbindung mit einem Apparate, der zur Erzeugung des für die Gewinnung der Elementarkraft nötigen Gases dienen sollte, in Betrieb gesetzt wurde, um einem Kauflustigen ein Bild von den Leistungen des Motors und des Gasapparates zu verschaffen, diesem Vorgange die Natur eines zum Betriebe der Fabrik gehörigen Aktes nicht abgesprochen werden. Es liegen bei ihm alle die Merkmale vor, die für den Fabrikbetrieb charakteristisch sind und diejenige Gefährlichkeit begründen, welche dem Gesetzgeber zu der in § 2 des Haftpflichtgesetzes getroffenen Bestimmung Anlaß geboten haben. Ganz unerheblich ist hierbei, daß der Gaserzeugungsapparat nicht von der Beklagten hergestellt, sondern ihr von einem Dritten zur Verfügung gestellt war. Es handelte sich um eine einheißliche Vorführung, durch welche dem Kläger ein Bild von dem Motor und dem zur Erzeugung des für seinen Betrieb nötigen Gases dienenden Apparate in ihrem Zusammenwirken geboten werden sollte, und diese Vorführung wurde allein von der Beklagten durch ihre Bediensteten ins Werk gesetzt.“ . . .